Anlage 3 – HZV-Vergütung und Abrechnung

§ 1 HZV-Vergütungspositionen

Die Vertragspartner vereinbaren für die in **Anhang 1** zu dieser **Anlage 3** (HZV-Ziffernkranz in der jeweils aktuellen Fassung) zu erbringenden Leistungen folgende HZV-Vergütung:

Für die in der nachfolgenden Vergütungstabelle aufgeführten Leistungen gilt, soweit in dieser Anlage nebst Anhängen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, das Folgende:

- Alle Leistungen sind sowohl vom Betreuarzt als auch vom Vertreterarzt abrechenbar.
- Jede einzelne Leistung ist einmal t\u00e4glich pro HAUSARZT und pro HZV-Versicherten abrechenbar.
- Alle Leistungen sind miteinander am selben Tag pro HAUSARZT und pro HZV-Versicherten abrechenbar (gleiches Leistungsdatum). Zusätzlich zu den Pauschalen sind entsprechend den Abrechnungsregeln dieser Anlage nebst Anhängen auch Zuschläge und Einzelleistungen abrechenbar.

Leistung/ Bezeichnung	Leistungsinhalt	Abrechnungsregeln	Betrag
Pauschalen	•		
P1 Infrastruktur- pauschale	 Leistungen gemäß §§ 3, 4 des HZV-Vertrages Insbesondere Vorhalten der Online- Infrastruktur Erfüllung der besonde- ren Qualifikations- und Qualitätsanforderungen gemäß der Anlage 2 des HZV-Vertrages 	 1 x pro Versichertenteilnahmejahr P1 wird anteilig 1x pro Abrechnungsquartal ausbezahlt. Für die Berechnung wird immer das aktuelle HZV-Versichertenverzeichnis gemäß § 10 Abs. 2 des HZV-Vertrages zugrunde gelegt. Erfolgt vor Ablauf des Versichertenteilnahmejahres ein Wechsel des HAUSARZTES / Ausscheiden des HAUSARZTES / Ausscheiden des HZV-Vertrages) oder des HZV-Versicherten aus der HZV, erhält der HAUSARZT letztmalig die P1 in dem Abrechnungsquartal in dem der Versicherte den HAUSARZT gewechselt hat bzw. der HAUSARZT am HZV-Vertrag teilgenommen hat. 	24,00 EUR

		Für den neu gewählten HAUSARZT beginnt mit dem auf das Abrechnungs- quartal in dem der Wechsel erfolgt ist folgendem Ab- rechnungsquartal ein neues Versichertenteilnahme- jahr. Voraussetzung: Wird nur dem Betreuarzt ver- gütet	
P2 Behandlungspau- schale	 Hausärztliche Versorgung des Patienten gemäß Anhang 1 zu dieser Anlage 3 ohne Berücksichtigung der im Abschnitt "Einzelleistungen" und "Versorgungsmodul Geriatrie" aufgeführten Leistungen sowie der Leistungen im Rahmen der organisierten Notfallversorgung Information der Versicherten zur HZV sowie die Abwicklung und Koordination der besonderen hausärztlichen Versorgung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 des HZV-Vertrages 	 Max. 1 x pro Quartal Max. 4 x pro Versichertenteilnahmejahr Voraussetzung: Mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal Wird nur dem Betreuarzt vergütet 	42,00 EUR
P3 Besondere Betreu- ungspauschale für die Behandlung chronisch kranker Patienten mit konti- nuierlichem Betreu- ungsaufwand	 Speziell auf die Bedürfnisse chronisch kranker Patienten (Patienten mit erhöhtem Betreuungsaufwand) abgestimmte, die unter P2 genannte Versorgung ergänzende hausärztliche Versorgung. Insbesondere kontinuierliche Kontrolle der Arzneimitteltherapie im Sinne einer erhöhten Patientensicherheit bei Polymedikation inkl. Ausstellen oder Anpassen des Medikamentenplans (ab 3 Wirkstoffen) sowie ggf. Beratung und Berücksichtigung von Wechselwirkungen. 	 Max. 1 x pro Quartal Max. 4 x pro Versichertenteilnahmejahr Mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal Voraussetzung: Nur für chronisch kranke Patienten. Eine Erkrankung ist chronisch, wenn eines der folgenden Merkmale vorhanden ist: Es liegt eine Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 3, 4 oder 5 nach dem zweiten Kapitel SGB XI vor. 	25,00 EUR

		 Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) oder ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 % vor. Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine erhebliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist. Wird nur dem Betreuarzt vergütet 	
Vertreterpauschale	Hausärztliche Versorgung des Patienten gemäß Anhang 1 zu dieser Anlage 3 ohne Berücksichtigung der im Abschnitt "Einzelleistungen" aufgeführten Leistungen sowie der Leistungen im Rahmen der organisierten Notfallversorgung	 Max. 1 x pro Quartal Nicht am selben Tag mit der Zielauftragspauschale abrechenbar Bei Vertretungen innerhalb einer BAG/eines MVZ nicht abrechenbar Voraussetzung: Mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal Wird nur dem Vertreterarzt ("Vertreterarzt") vergütet 	42,00 EUR
Zielauftragspau- schale	Erbringung der im Zielauf- trag definierten Leistung inklusive Befundübermitt- lung	 Nicht am selben Tag mit der Vertreterpauschale abre- chenbar Zielauftrag innerhalb einer BAG/eines MVZ nicht abre- chenbar Voraussetzung: Mind. 1 Arzt-Patienten-Kon- takt im Abrechnungsquartal 	20,00 EUR
Zuschläge			
Z1 Zuschlag zur ratio- nalen Pharmako- therapie auf P2	Wirtschaftliche Verord- nung von Arzneimitteln mittels einer Vertragssoft- ware	 Zuschlag auf jede vergütete P2 (max. 4 x pro Versi- chertenteilnahmejahr), so- fern die in Anhang 2 zu die- ser Anlage 3 genannten Quoten erfüllt sind Wird nur dem Betreuarzt vergütet 	3,00 EUR

Z2 VERAH-Zuschlag auf P3	Betreuung chronisch kranker Patienten durch eine VERAH-geprüfte MFA (Versorgungsassis- tentin in der hausärztli- chen Praxis)	 Zuschlag auf jede vergütete P3 (max. 4 x pro Versichertenteilnahmejahr) Weitere Bestimmungen zur Abrechnung des VERAH- Zuschlages werden in Anhang 3 zu dieser Anlage 3 geregelt Voraussetzung: Eine MFA/Arzthelferin des Betreuarztes verfügt über 	7,00 EUR
Z 3	Influenza-Impfung gemäß	die Qualifikation VERAH Wird nur dem Betreuarzt vergütet Zuschlag auf jede vergütete	2,00 EUR
Impf-Zuschlag	Empfehlung der STIKO und Dokumentation in der Vertragssoftware anhand der Impf-Ziffer 89111	P1 (Auszahlung anteilig 4 x pro Versichertenteilnahme-jahr) Voraussetzung: Der Impf-Zuschlag wird auf P1 aufgeschlagen, wenn der HAUSARZT bei den HzV-Versicherten (Alter: ab 60 Jahre) die in Anhang 4 zu dieser Anlage 3 näher geregelte Impfquote erreicht. Gilt nicht für Kinder- und Jugendärzte.	
	Zweite MMR (Masern, Mumps, Röteln) gemäß Empfehlung der STIKO und Dokumentation in der Vertragssoftware anhand der Impfziffer 89301 B.	 Zuschlag auf jede vergütete P1 (Auszahlung anteilig 4 x pro Versichertenteilnahme- jahr) Voraussetzung: Der Impf-Zuschlag wird auf P1 aufgeschlagen, wenn der HAUSARZT bei den HzV-Versicherten der ent- sprechenden Altersgruppe die in Anhang 4 zu dieser Anlage 3 näher geregelte Impf-Quote erreicht. Gilt nur für Kinder- und Jugendärzte. 	2,00 EUR
Z4 Psychosomatik-Zu- schlag auf P1	Qualifikation des Arztes zur Erbringung der Leis- tung "Psychosomatik" (GOP 35100 und 35110 gemäß EBM vgl. Anhang 1)	 Zuschlag auf jede vergütete P1 (Auszahlung anteilig 4x pro Versichertenteilnahme- jahr Der HAUSARZT muss dem Hausärzteverband per ver- bindlicher Selbstauskunft er- klären, dass er die Leistung erbringt. Der Zuschlag er- folgt ab dem auf die Selbst- auskunft folgenden Abrech- nungsquartal 	7,00 EUR

		 Wird nur dem Betreuarzt vergütet 	
Z5 Zuschlag Palliativ- behandlung	Behandlung eines Pallia-tivpati-enten	 Zuschlag wird einmal pro Abrechnungsquartal je HZV-Versicherten vergütet, sofern es sich bei diesem um einen Palliativ-patienten handelt Der Zuschlag wird automatisch aufgrund der an das Rechenzentrum übermittelten Diagnose generiert Nicht für HZV-Patienten abrechenbar, bei denen der Betreuarzt bereits Honorar für seine SAPV-Betreuung als SAPV-Arzt erhält Max. 5 x pro HZV-Versicherten Voraussetzung: Nachweis Palliativpatient durch ICD-10-Code Z51.5 G mind. ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal 	145,00 EUR
Einzelleistungen			
01410 Besuch	 Ärztliche Inanspruchnahme, zu der der HAUSARZT seine Praxis, Wohnung oder einen anderen Ort verlassen muss, um sich an anderer Stelle zur Behandlung eines HZV-Versicherten zu begeben Leistungslegende gemäß EBM (GOP 01410-01412, 01415) gem. EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3) liegt nicht vor, wenn der HAUSARZT seine eigene Arztpraxis oder eine andere Betriebsoder Nebenbetriebsstätte aufsucht, an denen er selbst vertragsärztlich oder angestellt tätig ist (Regelbesuch) 		30,00 EUR

01413 Mitbesuch	 Besuch eines weiteren Kranken in derselben sozialen Gemeinschaft (z.B. Familie) und/oder Pflegeheim Leistungslegende ge- mäß EBM (GOP 01413, 01414 gem. EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3) 	 Max. 1 x pro Tag Nicht am selben Tag wie Besuch abrechenbar 	12,00 EUR
1417 Besuch durch VERAH	Besuch einer VERAH bei einem Patienten mit chronischer Erkrankung bei kontinuierlichem Betreuungsaufwand gemäß P3 sowie für die Betreuung von geriatrischen und Palliativpatienten	 Wird nur dem Betreuarzt vergütet 	20,00 EUR
01732 / 01732B Gesundheitsunter- suchung	Erweiterte Gesundheits- untersuchung (GOP 01732 gemäß EBM und Anlage 2 des HZV- Vertrages): Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten gemäß Ge- sundheitsuntersuchungs- Richtlinie. Bei Bedarf kann die Ge- sundheitsuntersuchung fakultativ um die nachfol- genden Werte erweitert werden: GOT- Bestimmung, GPT- Bestimmung, GLDH- Bestimmung, Harnsäure und Thyrotropin.	 Gesundheitsuntersuchung max. 1x in zwei Kalenderjahren bei HZV-Versicherten ab 35 Jahren abrechenbar (01732) Wird nur dem Betreuarzt vergütet Bei Erbringung der einmaligen GU bei Patienten im Alter zwischen 18 und 34 Jahren ist die 01732B abrechenbar 	39,00 EUR
01100 Unvorhergesehene Inanspruchnahme I	Unvorhergesehene Inanspruchnahme zu folgenden Zeiten (GOP 01100 gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3): zwischen 19:00 und 22:00 Uhr oder an Samstagen (sofern die Inanspruchnahme nicht in einer Terminsprechstunde liegt) oder Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen oder am 24. Dezember oder am 31. Dezember zwischen 7:00 – 19:00 Uhr	 Grundsätzlich nicht am selben Tag mit Zielauftrag abrechenbar Kann in zu begründenden Ausnahmefällen mehrfach am Tag abgerechnet werden 	25,00 EUR

01101 Unvorhergesehene Inanspruchnahme II	Unvorhergesehene Inanspruchnahme zu folgenden Zeiten (GOP 01101 gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3): zwischen 22:00 und 07:00 Uhr oder an Samstagen (sofern die Inanspruchnahme nicht in einer vorgesehenen Terminsprechstunde liegt) oder Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen oder am 24. Dezember oder am 31. Dezember zwischen 19:00 – 07:00 Uhr	 Grundsätzlich nicht am selben Tag mit Zielauftrag abrechenbar Kann in zu begründenden Ausnahmefällen mehrfach am Tag abgerechnet werden 	40,00 EUR
01611 Verordnung von medizinischer Re- habilitation	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. An- hang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 01611)		38,00 EUR
02300 Kleinchirurgischer Eingriff I und/oder primäre Wundver- sorgung und/oder Epilation	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. An- hang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 02300)	 Nicht am selben Tag abrechenbar mit 02301 und 02302 Kann in Ausnahmefällen am selben Tag neben 02300, 02301 und 02302 abgerechnet werden * 	8,00 EUR
02301 Kleinchirurgischer Eingriff II und/oder primäre Wundver- sorgung und/oder Epilation	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. An- hang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 02301)	 Nicht am selben Tag abrechenbar mit 02300 und 02302 Kann in Ausnahmefällen am selben Tag neben 02300, 02301 und 02302 abgerechnet werden * 	16,00 EUR
02302 Kleinchirurgischer Eingriff III und/oder primäre Wundver- sorgung und/oder Epilation	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. An- hang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 02302)	 Nicht am selben Tag abrechenbar mit 02300 und 02301 Kann in Ausnahmefällen am selben Tag neben 02300, 02301 und 02302 abgerechnet werden * 	30,00 EUR
03240 Hausärztlich-geriat- risches Basis-as- sessment	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. An- hang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 03240)	Max. 2 x pro Versichertenteil- nahmejahr	17,00 EUR
03321 Belastungs-Elektro- kardiographie (Be- lastungs-EKG)	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. An- hang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 03321)		26,00 EUR

33012 Schilddrüsen-Sono- graphie	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. An- hang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 33012)		11,00 EUR	
33042 Abdominelle Sonographie	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. An- hang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 33042)	Max. 2 x pro Quartal	21,00 EUR	
Kindervorsorge	Kindervorsorgeuntersu- chungen U1-U9, J1	HAUSÄRZTE können die Kindervorsorgeuntersuchungen U1-U9, J1 für bei ihnen eingeschriebene Patienten selbst erbringen und abrechnen oder bei einem an der HZV teilnehmenden Kinder- und Jugendarzt erbringen lassen. Die Untersuchung durch einen Kinder- und Jugendarzt per Zielauftrag beinhaltet einen Arztbrief an den HAUSARZT. Eine zusätzliche Abrechnung der Zielauftragspauschale (gleiches Leistungsdatum) neben dieser Einzelleistung ist nicht möglich. Ausnahme: es werden weitere per Zielauftrag angeforderte Leistungen (z.B. Ultraschall, Ergometrie etc.) erbracht.	45,00 EUR / Untersuchung	
00038 Einsatz von arriba	Behandlung eines Patienten im Shared-Decision-Making-Verfahren unter Einsatz eines der in Anhang 8 zu dieser Anlage 3 aufgeführten arriba-Module	 Max 1 x pro Quartal Voraussetzung: Nachweis des Vorhandenseins der entsprechend der in Anhang 8 zu dieser Anlage 3 aufgeführten krankheitsspezifischen arriba Module per Selbstauskunft Absolvierung einer arribaschulung Wird nur dem Betreuarzt vergütet 	15,00 EUR	
"Versorgungsmodul"	"Versorgungsmodul" Geriatrie			
3250 Ambulante geriatri- sche Betreuung	 Sozialmedizinische Anamnese mit Prü- fung Pflegegrad, GdB etc. Syndrombezogene geriatrische Anam- nese / Untersuch- ung bzw. geriatri- scher Erhebungsbo- gen 	 1 x pro Versichertenteilnahmejahr Abrechnung eines Besuches durch HAUSARZT oder VERAH (01410, 01413, 1417) im selben oder vorherigen Quartal Ab vollendetem 70. Lebensjahr mit geriatrischen Syndromen Qualifikation "Geriatrische Versorgungsstrukturen in 	50,00 EUR	

- Erfassung der Belastung der pflegenden Angehörigen mit einem strukturierten Fragenkatalog bzw. im QM hinterlegtem Vorgehen "Primäre & Sekundäre Prävention" / Leitlinie "Pflegende Angehörige"
- Erst-Verordnung der ambulanten psychiatrischen Krankenpflege durch HAUSÄRZTE.
- Strukturiertes Polymedikationsmanagement
- Berücksichtigung auch nichtmedikamentöser Aspekte
- Feststellung des geriatrischer Behandlungsbedarfs
- Festlegung von geriatrischen Behandlungszielen und des Behandlungsplans
- Hausärztliche Vorausplanung: Bewertung der geriatrischen Syndrome im Zusammenhang mit Kontextfaktorenanalyse Klärung Vorhandensein Pflegegrad, ggf. Einbindung Pflegedienst, ggf. Aufnahme in Hausbesuchssetting, Klärung Patientenverfügung, Vermeidung Hospitalisierung, ggf. SAPV, Vorsorgevollmachten, Berücksichtigung auch nichtmedikamentöser Aspekte
- Empfehlungen / Verordnung / Einleitung zur
 "Therapieplanung": medikamentöse
 Therapie (Heilmittel, Hilfsmitteln,rehabilitative geriatrische

Maßnahmen) oder

der HZV" liegt vor Dokumentation "Geriatrisches Basisassessment" 03240 mind. im gleichen bzw. vorherigen Versichertenteilnahmejahr

Voraussetzung:

Bei Patienten mit mind. einem geriatrischen Krankheitsbild:

- Demenz-, Alzheimer-, Parkinsonerkrankung
- Probleme mit Bezug auf Pflegebedürftigkeit
- Hirnorganische Wesensveränderung
- Irreversible Folgen schwerer internistischer Erkrankungen
- Hirnblutung oder Apoplex
- Myokardinfarkt
- Multiple Sklerose
- Schwindel, Schwindelsyndrom
- Gehbeschwerde
- Sturzneigung
- chron. Schmerzsyndrom

 Wird nur dem Betreuarzt vergütet

	weiterführende Diag- nostik bei Fachärzten (Neurologie, Nephrologie, HNO)		
3251 Telefon-/Videofall- konferenz	Telefon-/Videofallkon- ferenz unmittelbar vor einem Wochenende oder Feiertag mit Pflegepersonal oder Angehörige	 Max. 12 x pro Quartal Abrechnung Ambulante geriatrische Betreuung (3250) im gleichen Kalenderjahr Ab vollendetem 70. Lebensjahr Voraussetzung: Qualifikation "Geriatrische Versorgungsstrukturen in der HZV" liegt vor Wird nur dem Betreuarzt vergütet 	30,00 EUR
Z6 Zuschlag auf Besuch eines geriatrischen Patienten	 Besuch eines geriatrischen Patienten Sozialmedizinische pflegerische Einschätzung Erfassung Sturzprophylaxe Überprüfung Hilfsmittel Überprüfung Pflegebedürftigkeit Überprüfung Impfstatus Koordination zwischen Angehörige Ärzte und Patienten Pflegedienste Apotheken Wundschwester SAPV Sanitätshäuser Stoma-Schwester Therapieempfehlung Ärztliche Abstimmung Weitergabe der ärztlichen Therapie-empfehlung Entlassmanagement Prüfung Diagnosen Entlassmedikation Hilfsmittel Heilmittel 	 Abrechnung eines Besuches durch HAUSARZT oder VERAH (01410, 01413, 1417) Ab vollendetem 70. Lebensjahr sowie geriatrischen Syndromen Abrechnung Ambulante geriatrische Betreuung (3250) im gleichen Kalenderjahr Voraussetzung: Qualifikation "Geriatrische Versorgungsstrukturen in der HZV" liegt vor Wird nur dem Betreuarzt vergütet 	15,00 EUR

Ärztin

* Anmerkung: Ausnahmefall bedeutet:

Die Gebührenordnungspositionen 02300, 02301 und 02302 sind bei Patienten mit den Diagnosen Nävuszellnävussyndrom (ICD-10-GM: D22.-) und/oder mehreren offenen Wunden (ICD-10-GM: T01.-) mehrfach in einer Sitzung - auch nebeneinander, jedoch insgesamt höchstens fünfmal am Behandlungstag - abrechenbar.

oar.	
Begrifflichkeit	Beschreibung
Betreuarzt	Ein Betreuarzt ist ein vom Versicherten gewählter HAUSARZT.
Vertreterarzt	Ein Vertreterarzt ist ein HAUSARZT in einem Vertretungsfall gem. § 32 Abs. 1 S.2 Ärzte-ZV, der zum Zeitpunkt eines Arzt-Patienten-Kontaktes nicht Betreuarzt und nicht Stellvertreterarzt eines HZV-Versicherten ist.
Stellvertreterarzt	Ein Stellvertreterarzt ist ein Praxispartner des Betreuarztes innerhalb einer BAG/eines MVZ, der die Vertretung des Betreuarztes übernimmt. Durch den Stellvertreterarzt erbrachte HZV-Leistungen werden bei der Abrechnung dem Betreuarzt zugeordnet, unabhängig davon, ob der Stellvertreterarzt an der HZV teilnimmt (siehe § 3 Ziffer IV.).
Versichertenteilnahmejahr	Ein Versichertenteilnahmejahr sind 4 aufeinander folgende Quartale beginnend mit dem Tag, an dem der Versicherte als HZV-Versicherter im Sinne des HZV-Vertrages gilt (Aufnahme in das HZV-Versichertenverzeichnis und Übermittlung an den Hausärzteverband). Bei einem durch die IKK stattgegebenen Wechsel des HAUSARZTES (auch innerhalb einer BAG/eines MVZ) beginnt ein neues Versichertenteilnahmejahr. Ein Versichertenteilnahmejahr beginnt am ersten Tag des Quartals (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.). Ab dem 5., 9., 13. usw. Versichertenteilnahmequartal beginnt ein neues Versichertenteilnahmejahr.
Berufsausübungsgemeinschaften (BAG)	Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) sind rechtlich verbindliche Zusammenschlüsse von • Vertragsärzten und/oder Vertragspsychotherapeuten oder • Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) oder • MVZ untereinander zur gemeinsamen Ausübung der Tätigkeit. Keine BAG sind Praxisgemeinschaften, Apparategemeinschaften oder Laborgemeinschaften und andere Organisationsgemeinschaften. Aus technischer Sicht haben Leistungserbringer innerhalb einer BAG im Betrachtungszeitraum die gleiche Betriebsstättennummer (BSNR).

§ 2 Laufzeit

Die Vergütungsvereinbarung gemäß dieser **Anlage 3** nebst Anhängen tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft und gilt zunächst bis zum 30. Juni 2025 (§ 11 Abs. 6 des HZV-Vertrages).

§ 3 Allgemeine Vergütungsbestimmungen

I. EBM-Ziffernkranz (Anhang 1 zu dieser Anlage 3)

Der Leistungsumfang von Pauschalen, Zuschlägen und Einzelleistungen bestimmen sich grundsätzlich anhand des "EBM-Ziffernkranzes" gemäß Anhang 1 zu dieser Anlage 3. Innerhalb der Laufzeit dieser Vereinbarung nach § 2 werden Leistungsergänzungen bzw. -kürzungen gemäß der Beschlüsse des Bewertungsausschusses zu EBM-Änderungen im Rahmen der Pauschale als Leistungen berücksichtigt bzw. entfallen im EBM-Ziffernkranz nach Anhang 1 zu dieser Anlage 3, soweit die IKK und der Hausärzteverband keine abweichende Vereinbarung treffen. Bei Leistungsergänzungen bzw. -kürzungen welche die Höhe der Vertragsärztlichen Gesamtvergütung beeinflussen, entscheiden die IKK und der Hausärzteverband gemeinsam im Wege von Vergütungsverhandlungen über die zukünftige Berücksichtigung der neuen EBM-Gebührenordnungspositionen im Rahmen der HZV-Vergütung. Bis zu einer Einigung werden diese Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet.

II. Dokumentation

Der HAUSARZT ist im Rahmen der Dokumentation seiner ärztlichen Leistungen dazu verpflichtet sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß alle Diagnosen gemäß § 295 Abs. 1 SGB V über die Vertragssoftware in Verbindung mit der jeweils aktuellen Klassifikation der Krankheiten des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) zu übermitteln und die geltenden Kodierrichtlinien anzuwenden (siehe § 3 Abs. 5 b) des HZV-Vertrages). Gesicherte Diagnosen sind endständig zu übermitteln.

III. Abrechnung des Betreuarztes für die HZV-Versicherten, die ihn als HAUSARZT gewählt haben

(1) Der HAUSARZT rechnet für die HZV-Versicherten, die ihn als HAUSARZT gewählt haben, Pauschalen, Zuschläge und Einzelleistungen gemäß dieser Anlage 3 ab. Damit sind alle hausärztlichen, von der HZV erfassten Leistungen abgedeckt.

- (2) Der HAUSARZT ist verpflichtet, für HZV-Versicherte, sofern er über die Qualifikation und Ausstattung verfügt, alle Leistungen des EBM-Ziffernkranzes (Anhang 1 zu dieser Anlage 3) im Rahmen dieses Vertrages zu erbringen. Dies gilt auch für Laborleistungen, die er selbst erbringen kann. Kann ein Arzt aufgrund fehlender Qualifikation bzw. Ausstattung eine in diesem Ziffernkranz aufgeführte Leistung nicht erbringen, so muss die erforderliche Leistungserbringung über einen Zielauftrag bzw. Auftragsüberweisung an einen anderen HAUSARZT bzw. bei Laborleistungen durch Beauftragung eines Labors erfolgen. Die Beauftragung von Laborleistungen durch den HAUSARZT erfolgt auf seine Kosten. Die Kosten der in dem EBM-Ziffernkranz mit dem Zusatz "Pauschale" gekennzeichneten Laborleistungen sind durch die HZV-Vergütung gemäß Anlage 3 abgegolten.
- (3)Alle Leistungen des EBM-Ziffernkranzes gemäß Anhang 1 dieser Anlage 3 sind mit den Regelungen des § 1 dieser Anlage 3 abgegolten. Sofern Leistungen erbracht werden, die in dem EBM-Ziffernkranz nach Anhang 1 zu dieser Anlage 3 nicht aufgeführt sind, erfolgt die Abrechnung über die Kassenärztliche Vereinigung. Hierbei darf keine Versichertenpauschale (Ordinationskomplex) über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet werden.

IV. Besonderheiten bei HZV-Leistungen innerhalb von BAG/MVZ

- (1) Leistungen gemäß Anhang 1 zu dieser Anlage 3 sind im Umfang des Leistungsspektrums der BAG/des MVZ ebenfalls durch die Pauschalen abgegolten. Werden sie nicht vom Betreuarzt, sondern durch einen anderen Arzt innerhalb der BAG/des MVZ (Stellvertreterarzt) erbracht (unabhängig davon, ob dieser an der HZV teilnimmt) und zusätzlich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet, ist dies eine Doppelabrechnung im Sinne des § 13 Abs. 2 des HZV-Vertrages.
- (2) Die Abrechnung von Vertreterpauschalen oder Zielauftragspauschalen innerhalb von BAG/MVZ ist nicht möglich.

V. Leistungsumfang bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Der Behandlungsauftrag bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen orientiert sich an dem altersgemäß typischen Leistungsumfang. So sind insbesondere bei Kleinkindern die Entwicklungsdiagnostik, die altersgemäßen Vorsorgeuntersuchungen oder Impfleistungen vom Betreuarzt gemäß den entsprechenden Richtlinien zu erbringen.

VI. Impfleistungen

- (1) Der Leistungsumfang zur Durchführung von Schutzimpfungen sowie die Verordnung des Impfstoffes richten sich nach der jeweils aktuellen Fassung der zwischen der IKK und der Kassenärztlichen Vereinigung geschlossenen "Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen".
- (2) Unbeschadet der pauschalierten Vergütung von Schutzimpfungen sind alle Impfleistungen analog den Ziffern der "Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen Anlage 1" in der HZV-Abrechnung zu dokumentieren.

§ 4 Abrechnung der HZV-Vergütung durch den Hausärzteverband

(1) Der Hausärzteverband ist zur ordnungsgemäßen Abrechnung der HZV-Vergütung des HAUSARZTES nach den Vorgaben dieser **Anlage 3** verpflichtet. Das vom Hausärzteverband hierzu eingesetzte Rechenzentrum ist derzeit:

HÄVG Rechenzentrum GmbH Edmund-Rumpler-Straße 2 51149 Köln

Service-Hotline: 02203 5756 1111

Fax: 02203 57561110

Das Rechenzentrum betreffende Änderungen teilt der Hausärzteverband dem HAUSARZT und der IKK spätestens 1 Monat vor dem Beginn eines Abrechnungsquartals schriftlich mit.

- (2) Der Hausärzteverband stellt dem HAUSARZT jeweils bis spätestens zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal die Information über den Teilnahmestatus seiner HZV-Versicherten für das folgende Abrechnungsquartal (Informationsbrief Patiententeilnahmestatus) zur Verfügung. Diese Information erfolgt auf Basis des von der Krankenkasse gemäß § 10 Abs. 2 des HZV-Vertrages übermittelten HZV-Versichertenverzeichnisses.
- (3) Der HAUSARZT übermittelt dem Hausärzteverband seine Abrechnung der HZV-Vergütung ("HZV-Abrechnung") elektronisch jeweils bezogen auf ein Abrechnungsquartal spätestens bis zum Ablauf des 5. Kalendertages des auf das jeweilige Abrechnungsquartal folgenden Monats (5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober) ("HZV-Abrechnungsfrist"). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der HZV-Abrechnung im Rechenzentrum. Bei verspäteter Übermittlung ist der Hausärzteverband berechtigt, eine Abrechnung gegenüber der IKK erst im Folgequartal vorzunehmen.

- (4) Der Hausärzteverband ist verpflichtet, die HZV-Abrechnung des HAUSARZTES auf Plausibilität nach Maßgabe dieser **Anlage 3** unter Zugrundelegung der in § 6 dieser **Anlage 3** genannten Abrechnungsprüfkriterien für den HAUSARZT zu prüfen.
- (5) Auf der Grundlage der im Sinne des vorstehenden Absatzes 4 geprüften HZV-Abrechnung des HAUSARZTES erstellt der Hausärzteverband die Testabrechnung sowie die Abrechnungsdatei. Bei Beanstandungen der IKK innerhalb der Testprüffrist und bei Abrechnungsrügen der IKK überprüft der Hausärzteverband die Testabrechnung bzw. die Abrechnungsdatei erneut. Er ist verpflichtet den Teil der Testabrechnung bzw. der Abrechnungsdatei zu korrigieren, der von einer Beanstandung der IKK im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 sowie der Abrechnungsrüge betroffen ist, sofern und soweit er den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abrechnung nach § 6 dieser **Anlage 3** (Abrechnungsprüfkriterien) widerspricht.
- (6) Der Hausärzteverband prüft den Betrag aller von der IKK erhaltenen Zahlungen sowie die Einhaltung der Zahlungsfrist wiederum nach Maßgabe des § 7 dieser Anlage 3 und stellt dem HAUSARZT nach Erhalt der Zahlung von der IKK einen Abrechnungsnachweis ("Abrechnungsnachweis") online unter www.arztportal.net zum Download bereit. Die Bereitstellung des Abrechnungsnachweises kann auch in Papierform erfolgen. Der Abrechnungsnachweis berücksichtigt die im Abrechnungsquartal geleistete HZV-Vergütung gemäß § 1 dieser Anlage 3, die Verwaltungspauschale sowie zum Zeitpunkt der Erstellung des Abrechnungsnachweises geprüfte und nach Maßgabe der Abrechnungsprüfkriterien gemäß § 6 dieser Anlage 3 berechtigte Abrechnungsrügen.
- (7) Der HAUSARZT ist verpflichtet, den bereitgestellten Abrechnungsnachweis unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und dem Hausärzteverband etwaige Beanstandungen des Abrechnungsnachweises sowie weitere Fehlbeträge unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Hinsichtlich über den Abrechnungsnachweis bzw. die Zahlung der IKK hinausgehender Ansprüche des HAUSARZTES wird sich der Hausärzteverband im Benehmen mit dem HAUSARZT um eine Fehleranalyse und Fehlerkorrektur sowie gegebenenfalls eine Abrechnung im nächsten Quartal gegenüber der IKK bemühen. Der Hausärzteverband ist zur außergerichtlichen Klärung von Beanstandungen des HAUSARZTES verpflichtet, sofern er dem HAUSARZT nicht mit dem Abrechnungsnachweis oder in sonstiger Weise schriftlich mitgeteilt hat, dass die Beanstandung auf Grundlage der Abrechnungsprüfkriterien nach § 6 dieser Anlage 3 ungerechtfertigt ist.

Stand: 01.10.2024

§ 5 Abrechnung der HZV-Vergütung gegenüber der IKK

- (1) Zum Zwecke der Abrechnung übersendet der Hausärzteverband der IKK eine Abrechnungsdatei ("Abrechnungsdatei") als zahlungsbegründende Unterlage. Der Hausärzteverband bedient sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung des in § 4 dieser Anlage genannten Rechenzentrums (§ 295a Abs.2 SGB V). Die Abrechnungsdatei enthält die von den teilnehmenden HAUSÄRZTEN abgerechneten und geprüften Abrechnungspositionen für ihre erbrachten Leistungen und weist die Beträge der für den jeweiligen HAUSARZT geprüften HZV-Vergütung im Sinne des § 11 Abs. 1 einschließlich der geleisteten Abschlagszahlungen im Sinne des § 11 Abs. 3 des HZV-Vertrages aus.
- (2) Die IKK hat eine Prüffrist von 20 Arbeitstagen ("Prüffrist"), innerhalb derer sie die Abrechnungsdatei gemäß den in § 6 aufgeführten Abrechnungsprüfkriterien prüft. Ist die IKK der Auffassung, dass der ihr übermittelten Abrechnungsdatei ganz oder in Teilen keine ordnungsgemäße Abrechnung zugrunde liegt, hat sie dies innerhalb der Prüffrist dem Hausärzteverband schriftlich und begründet unter Angabe eines konkreten Mangels mitzuteilen ("Abrechnungsrüge"). Eine unbegründete Mitteilung über Abrechnungsmängel gilt nicht als Abrechnungsrüge.
 - a) Erfolgt innerhalb der Prüffrist keine Abrechnungsrüge, ist die IKK innerhalb einer Zahlungsfrist von 8 Kalendertagen ("Zahlungsfrist") zum Ausgleich des in der Abrechnungsdatei genannten Betrages verpflichtet. Abs. 4 bleibt unberührt.
 - b) Erfolgt innerhalb der Prüffrist eine Abrechnungsrüge, ist die IKK hinsichtlich des Betrages, der nicht von der Abrechnungsrüge betroffen ist (unbeanstandete Abrechnungspositionen), entsprechend lit. a) zur Zahlung verpflichtet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Ablauf der Prüffrist zu laufen. § 12 des HZV-Vertrages bleibt unberührt (Ausgleich von Zahlungen).
- (3) Die IKK hat die Zahlung auf das schriftlich vom Hausärzteverband benannte Konto der HÄVG ("Abrechnungskonto") zu leisten. Eine Änderung der Kontoverbindung wird der Hausärzteverband spätestens 10 Tage vor ihrer Wirksamkeit der IKK schriftlich mitteilen.
- (4) Die IKK leistet drei monatliche Abschlagszahlungen pro Quartal im Sinne von § 11 Abs. 3 des HZV-Vertrages. Die Zahlung erfolgt monatlich jeweils zum 1. Kalendertag für den Vormonat (z. B. für Q1: 1. Februar, 1. März, 1. April; z.B. für Q2: 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli, usw.). Die Summe der Abschlagszahlungen je Versicherten beträgt 162,00 EUR je Versichertenteilnahmejahr verteilt auf 12 Abschlagszahlungen (3 Abschlagszahlungen je Quartal). Der Hausärzteverband

Seite 16 von 18

ist berechtigt, die Höhe der Abschlagszahlungen je Versicherten während eines Versichertenteilnahmejahres quartalsweise anzupassen. Hierbei darf die Summe der Abschlagszahlungen von 162,00 EUR je Versicherten im Versichertenteilnahmejahr insgesamt nicht überschritten werden. Die IKK wird über die Anpassungen jeweils informiert.

(5) Die IKK kann gegenüber dem HAUSARZT binnen 3 Jahren nach Erhalt der Abrechnungsdatei sachlich-rechnerische Berichtigungen geltend machen.

§ 6

Abrechnungsprüfkriterien

- (1) Hausärzteverband und IKK prüfen die HZV-Abrechnung auf Vertragsgemäßheit und Plausibilität (§§ 11 bis 13 des HZV-Vertrages, **Anlage 3**) im Hinblick auf die gesetzlich und vertraglich ordnungsgemäße Leistungserbringung und die formal richtige Abrechnung der erbrachten Leistungen (ordnungsgemäße Dokumentation über und gemäß den Vorgaben der Vertragssoftware).
- (2) Die Prüfung erfolgt insbesondere anhand der folgenden Daten:
 - a) Vorliegen der Voraussetzungen zur vertragskonformen Teilnahme an der HZV;
 - Vorliegen der Voraussetzungen zur vertragskonformen Erbringung der Einzelleistung/des VERAH-Zuschlags (erforderliche Qualifikationen, Ausstattung, um Leistungen zu erbringen);
 - c) Vorliegen vollständiger Abrechnungsdatensätze;
 - d) Angabe der erforderlichen Diagnosendokumentation gemäß § 3 Ziffer II. dieser Anlage 3.
- (3) Der Umfang der vom Hausärzteverband an die IKK zum Zwecke der Prüfung übermittelten Daten entspricht dem Umfang der gemäß § 295 Abs. 1 i.V.m. 1 b SGB V übermittelten Daten.
- (4) Die Prüfungen erfolgen soweit technisch möglich automatisiert und basierend auf der durch den HAUSARZT über die Vertragssoftware nach ihrem jeweiligen Entwicklungsstand übermittelten Dokumentation.
- (5) Wenn die Prüfungen gemäß vorgestelltem Absatz 2 Auffälligkeiten ergeben, kann neben der vertraglich vorgesehenen Abrechnungskorrektur (§ 13 des HZV-Vertrages) das Prüfwesen nach **Anlage 8** einschlägig sein.

(6) Bei einer Änderung der Vergütungsregelung nach Maßgabe von § 11 Abs. 6 des Vertrages wird als Teil dieser Änderung eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Abrechnungskriterien vorgenommen.

§ 7 Auszahlung der HZV-Vergütung durch den Hausärzteverband

- (1) Der Hausärzteverband ist berechtigt und verpflichtet, die HZV-Vergütung von der IKK entgegenzunehmen und zu Abrechnungszwecken getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten; er bedient sich insoweit der HÄVG als Erfüllungsgehilfe und Zahlstelle. Der Hausärzteverband prüft den Betrag der von der IKK erhaltenen Zahlungen sowie die Einhaltung der Zahlungsfrist wiederum nach Maßgabe des § 5 dieser **Anlage 3**.
- (2) Die HÄVG ist berechtigt und verpflichtet, die von der IKK erhaltene Zahlung an den HAUSARZT zum Zwecke der Honorarauszahlung nach § 14 Abs. 3 des HZV-Vertrages gemäß den Vorgaben der Anlage 3 weiterzuleiten; § 15 des HZV-Vertrages bleibt unberührt. Der Hausärzteverband ist verpflichtet, Zahlungen der IKK in angemessen kurzer Frist nach Erhalt unter Berücksichtigung der Frist der erforderlichen Prüfung des Betrages auf Übereinstimmung mit dem Rechnungsbrief weiterzuleiten, Abschlagszahlungen spätestens zum 15. Kalendertag des jeweiligen Monats.
- (3) Die IKK zahlt die HZV-Vergütung mit befreiender Wirkung an die HÄVG. In Höhe der jeweiligen Zahlung an die HÄVG tritt Erfüllung gegenüber dem HAUSARZT ein (§ 362 BGB). Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Abrechnungskorrektur nach § 13 des HZV-Vertrages.

§ 8 Anhänge

Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieser Anlage 3:

Anhang 1 zu Anlage 3: Leistungsbeschreibung gemäß EBM-Ziffernkranz

Anhang 2 zu Anlage 3: Rationaler Pharmakotherapie-Zuschlag

Anhang 3 zu Anlage 3: VERAH-Zuschlag

Anhang 4 zu Anlage 3: Impfquote
Anhang 5 zu Anlage 3: unbesetzt

Anhang 6 zu Anlage 3: Versorgungsmodul "Früherkennung"

Anhang 7 zu Anlage 3: Rückforderungsmanagement

Seite **18** von **18** Stand: 01.10.2024